

Lernzettel

Rechtsgrundlagen der Handelsbuchführung: GoB,
Bewertungsmaßstäbe, Ansatz- und
Folgebewertung nach HGB

Universität:	Technische Universität Berlin
Kurs/Modul:	Bilanzierung und Kostenrechnung
Erstellungsdatum:	September 19, 2025



Zielorientierte Lerninhalte, kostenlos!
Entdecke zugeschnittene Materialien für deine Kurse:

<https://study.AllWeCanLearn.com>

Bilanzierung und Kostenrechnung

Lernzettel: Rechtsgrundlagen der Handelsbuchführung: GoB, Bewertungsmaßstäbe, Ansatz- und Folgebewertung nach HGB

(1) Rechtsgrundlagen der Handelsbuchführung (GoB)

GoB sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, die die Ordnung, Nachprüfbarkeit und Verlässlichkeit der Handelsbilanz sicherstellen. Sie dienen als Maßstab für die Bilanzierung nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) und begründen das Prinzip der ordnungsgemäßen Erfassung von Vermögen, Schulden, Aufwendungen und Erträgen.

Wichtige GoB-Grundsätze: - Vollständigkeit und Richtigkeit der Buchführung; alle relevanten Geschäftsvorfälle müssen erfasst werden.

- Klarheit, Übersichtlichkeit und Nachprüfbarkeit der Unterlagen; Belege müssen vorhanden und nachvollziehbar sein.
- Ordnungsmäßigkeit der Buchführung; systematische Erfassung, lückenlose Dokumentation und ein glaubwürdiges Aufbau-/Abrechnungssystem.
- Belegprinzip: Geschäftsvorfälle sollen durch Belege nachgewiesen werden.
- Vorsichtsprinzip (Risikobedacht): Wertminderungen sind frühzeitig zu erfassen; Wertaufholungen sind, soweit zulässig, zu prüfen.
- Stichtagsprinzip: Abschluss erfolgt zum Bilanzstichtag; laufende Geschäftsvorfälle werden ordnungsgemäß erfasst.

(2) Bewertungsmaßstäbe nach HGB

Bei der Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden gelten zentrale Maßstäbe, die eine verlässliche, übersichtliche und wirtschaftlich zutreffende Darstellung sicherstellen.

Kernprinzipien der Bewertung: - Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AK/HK) als maßgebliche Bewertungsgrundlage für Vermögensgegenstände bei Zugang.

- Niederstwertprinzip (Vorsichtsprinzip): Bei bestimmten Vermögensgegenständen ist der niedrigere Wert von AK/HK und dem beizulegenden Wert (NRV bzw. Marktwert) anzusetzen.

$$BV = \min\{AK/HK, \text{Beizulegender Wert (NRV)}\}$$

- Realisationsprinzip: Gewinne dürfen erst realisiert werden, wenn sie wirtschaftlich realisiert sind; Verluste sind bei Erkennen zu berücksichtigen.
- Bewertungsstichtage: Der Bilanzstichtag bestimmt, wie Werte zum Stichtag festzustellen sind.
- Wertberichtigungen und Abschreibungen: Notwendige Wertminderungen sind zeitnah zu erfassen; planmäßige Abschreibungen orientieren sich an der voraussichtlichen Nutzungsdauer.

(3) Ansatz- und Folgebewertung nach HGB

Ansatz- und Folgebewertung regeln, wann Vermögenswerte und Schulden erstmals in der Bilanz erfasst werden (Ansatz) und wie diese im weiteren Verlauf zu bewerten sind (Folgebewertung).

Ansatz (Erfassung in der Bilanz): - Vermögenswerte und Schulden sind aktivier- bzw. passivierbar, wenn wirtschaftlicher Nutzen zu erwarten ist und die Bewertbarkeit verlässlich erfolgt.

- Die Ansatzkriterien laufen im Kern darauf hinaus, dass der Wert die Anschaffung/Herstellung sinnvoll widerspiegelt und eine verlässliche Messgröße vorhanden ist.

Folgebewertung (Fortführung der Bewertung nach dem Ansatz): - Folgewerte ergeben sich aus planmäßigen Abschreibungen auf das Anlagevermögen bzw. aus laufenden Ab- bzw. Zuschreibungen in Abhängigkeit von Wertminderungen.

- Vorräte: Bewertung nach AK/HK oder NRV (Niederstwertprinzip) am Abschlussstichtag; ggf. Wertberichtigungen.
- Forderungen: Berücksichtigung von Zweifeln an der Einbringlichkeit durch individuelle Wertberichtigungen; Realisations- und Zahlungsausfälle führen zu Anpassungen.
- Anlagevermögen: Fortführung der Kostenbewertung, planmäßige Abschreibungen über Nutzungsdauer; dauerhafte Wertminderungen sind zu erfassen; Zuschreibungen sind bis zur Höhe des Buchwerts zulässig, soweit stabile Werte vorliegen.
- Allgemein gilt, dass Wertänderungen in der Praxis oft durch Wertberichtigungen bzw. Abschreibungen in der GuV berücksichtigt werden.

Beispiele für Formeln (veranschaulichend): - Niederstwertprinzip (Vorräte/Anlagenwerte):

$$BV = \min\{AK/HK, NRV\}$$

- Abschreibung (planmäßig, lineare Abschreibung):

$$\text{Jährliche Abschreibung} = \frac{AK - \text{Restwert}}{\text{Nutzungsdauer in Jahren}}$$

Hinweise zur Umsetzung im Jahresabschluss: - GoB, Bewertungsmaßstäbe und Ansatz-/Folgebewertung bilden die Grundlage für korrekte Bilanzansätze und korrekte GuV-Berechnungen.

- Die Praxis erfordert eine klare Belegführung, nachvollziehbare Bewertungsmethoden und eine konsequente Anwendung der Niederstwertprinzip bei relevanten Positionen.